

**STATUTEN  
der  
ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT  
FÜR RHEUMATOLOGISCHE GESUNDHEITSBERUFE**

**1. Abschnitt  
Allgemeines  
Name und Sitz des Vereins**

- § 1.** (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für rheumatologische Gesundheitsberufe“ (im Folgenden: Gesellschaft).  
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien in ihrer Bundesgeschäftsstelle.

**Tätigkeitsbereich und Vereinszweck**

- § 2.** (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich sowohl auf das österreichische Bundesgebiet als auch auf das Ausland und hat ausschließlich und unmittelbar folgende Ziele:

1. die Förderung und Verbesserung der Versorgung von PatientInnen mit rheumatischen Erkrankungen,
2. die Verbreitung von wissenschaftlichen Informationen über die Behandlung und Rehabilitation bei rheumatologischen Erkrankungen,
3. die wissenschaftliche Erforschung der biopsychosozialen Aspekte rheumatischer Erkrankungen in Zusammenarbeit mit der ÖGR und Patientenselbsthilfegruppen

- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194 idF BGBl 2010/1:

1. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen, nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnenden Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für ihre Tätigkeit begünstigen.
4. Der Verein muss den gemeinnützigen Zweck grundsätzlich selbst erfüllen. Soweit Dritte dafür herangezogen werden, muss dieses Wirken wie ein eigenes Wirken des Vereines angesehen werden können.
5. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereines muss auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet sein.

**Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes**

- § 3.** Der Zweck der Gesellschaft soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
1. die Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen für in der Rheumatologie tätige Personen in Gesundheitsberufen

2. Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, Organisationen und an der wissenschaftlichen Forschung beteiligten Personen,
3. die Vernetzung der einzelnen in der Rheumatologie tätigen Gesundheitsberufe

#### **Aufbringung der erforderlichen Mittel**

- § 4.** Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
1. ein Startkapital von € 4000.- von der Österreichischen Gesellschaft für Rheumatologie und Rehabilitation
  2. freiwillige Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge der Mitglieder,
  3. allfällige Erträge aus der Vereinstätigkeit sowie
  4. Spenden.

#### **Verwendung der Mittel**

**§ 5.** Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.

### **2. Abschnitt Die Mitglieder der Gesellschaft**

**§ 6.** In die Gesellschaft als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden Absolventen einer in Österreich anerkannten Berufsausbildung/ Bachelor-/ Masterstudium eines Gesundheitsberufes (insbesondere DGKS, MTD, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen sowie Absolventen einer Universität oder einer gleichwertigen Einrichtung, die mit der Erforschung von rheumatologischen Erkrankungen und / oder deren Behandlung und / oder deren Rehabilitation in einem direkten Zusammenhang steht und die in diesem Bereich beruflich tätig sind.

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 7.** (1) In der Mitgliederversammlung sind ordentliche Mitglieder (wenn es sich um eine juristische Person handelt, durch einen dem Vorstand bekanntgegebenen Vertreter) stimmberechtigt.  
(2) Ordentliche Mitglieder können Einsicht in die schriftliche Ausfertigung von Beschlüssen nehmen.

#### **Austritt von Mitgliedern**

**§ 8.** Mitglieder können jederzeit aus der Gesellschaft austreten.

### **3. Abschnitt Die Organe der Gesellschaft**

**§ 9.** Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, und
3. zwei RechnungsprüferInnen.

### **Die Mitgliederversammlung**

**§ 10.** (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom PräsidentIn einzuberufen. Der Termin muss wenigstens sechs Wochen vorher allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) bekannt gegeben werden. Die PräsidentIn hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen; die Einberufung hat in diesem Fall innerhalb von dreißig Tagen ab Fassung des Vorstandsbeschlusses bzw. ab Einlagen des schriftlichen Verlangens beim Präsidenten zu erfolgen. Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Bestellung der beiden RechnungsprüferInnen für eine Funktionsperiode von vier Jahren,
3. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes,
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Mitglieder,
5. die Entscheidung über eine Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied,
6. die Entscheidung über eine Berufung gegen einen Ausschluss und
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

(3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die PräsidentIn.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach dem festgesetzten Zeitpunkt abzuhalten; die Beschlussfähigkeit liegt in diesem Fall unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder vor.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse betreffend eine Abänderung der Statuten sowie über die Auflösung der Gesellschaft müssen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

### **Der Vorstand**

**§ 11.** (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus ordentlichen Mitgliedern, und zwar 1. der PräsidentIn,  
2. der ersten VizepräsidentIn („Past President“),  
3. der zweiten VizepräsidentIn („President Elect“),  
4. der SchriftführerIn,  
5. der FinanzreferentIn,

(2) Der Vorstand ist Leitungsorgan im Sinn des § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2008. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft und die Vertretung nach außen. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind.

(3) Pro Jahr ist mindestens eine Vorstandssitzungen abzuhalten. Zu den Sitzungen hat die PräsidentIn spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin sämtliche Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Auf

schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat die PräsidentIn binnen vier Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(5) Beschlüsse sind – soweit keine besonderen Beschlusserfordernisse vorgesehen sind – mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende durch eine schriftliche Umfrage das Einverständnis des Vorstandes einholen. Eine Vertretung eines Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Vertreter ist nicht zulässig.

(6) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes müssen vom Präsidenten unterfertigt werden.

### **Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

**§ 12.** (1) Der PräsidentIn obliegt die Führung der Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes. Sie beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung ein, leitet diese und vertritt die Gesellschaft nach außen. Ist die PräsidentIn verhindert, wird sie durch die erste, bei deren Verhinderung durch die zweite VizepräsidentIn vertreten.

(2) Die SchriftführerIn hat im Einvernehmen mit der PräsidentIn die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu verfassen.

(3) Die FinanzreferentIn hat

1. die Finanzen der Gesellschaft entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu verwalten und

2. den jährlichen Rechnungsabschluss zu erstellen und spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den RechnungsprüferIn zur Revision vorzulegen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr und läuft vom 1. Jänner eines jeden Jahres bis zum darauffolgenden 30. Dezember.

### **Rechnungsprüfer**

**§ 13.** (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Gesellschaft sowie die den Statuten gemäße Verwendung der eingesetzten finanziellen Mitteln regelmäßig zu prüfen und hierüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **Schiedsgericht**

**§ 14.** (1) Die Schlichtung von aus Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten unter den Mitgliedern obliegt einem Schiedsgericht, das aus drei vom Vorstand und je einem von jeder Streitpartei entsendeten Mitgliedern besteht. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Gehört eine oder beide Streitparteien dem Vorstand an so werden durch die ordentlichen Mitglieder drei unbefangene Mitglieder gewählt welche das Schiedsgericht mit je einem von jeder Streitpartei entsendeten Mitglied bilden. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

#### **4. Abschnitt**

##### **Wahl des Vorstandes Allgemeines**

- § 15.** (1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.  
(2) Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt.  
(3) Die Wahl erfolgt für eine zweijährige Funktionsperiode. Eine Wiederwahl für eine [weitere] unmittelbar anschließende Funktionsperiode ist für alle Funktionen nur einmal möglich.  
(4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die  
1. das 68. Lebensjahr im Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht vollendet haben und  
2. dem Vorstand mit Ablauf der Funktionsperiode, für die sie gewählt werden sollen, nicht mehr als acht aufeinanderfolgende Jahre angehören.  
Die Beschränkung gemäß Z 2 bezieht sich nicht auf die Funktionen des Präsidenten und der Vizepräsidenten.

##### **Wahlvorschläge**

- § 16.** (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, schriftlich Kandidaten für eine bestimmte Funktion zu nominieren. Die Nominierung kann durch persönliche Übergabe, auf dem Postweg oder mit E-Mail im Sekretariat der Gesellschaft eingebracht werden. Die Nominierung muss spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat einlangen; das Risiko der rechtzeitigen und vollständigen Übermittlung trägt das Mitglied.  
(2) Der Vorstand hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, der für jede zu besetzende Funktion mindestens einen Kandidaten umfassen muss. In den Wahlvorschlag sind sämtliche rechtzeitig eingegangenen Nominierungen aufzunehmen.

##### **Wahlvorgang**

- § 17.** (1) Der Wahlvorschlag ist vom amtierenden SchriftführerIn zu verkünden.  
(2) Im Anschluss beginnt der Wahlvorgang mit der Wahl des zweiten Vizepräsidenten.  
(3) Ein Kandidat ist gewählt, wenn er entweder mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält oder in einer gegebenenfalls erforderlichen Stichwahl zwischen den beiden führenden Kandidaten die größere Zahl der Stimmen auf sich vereinen kann.  
(4) Jedes Mitglied hat drei Stimmen; pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn auch drei Kandidaten gewählt wurden.  
(5) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch zwei von der PräsidentIn bestimmte ordentliche Mitglieder, die weder dem amtierenden Vorstand angehören noch in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden.  
(6) Die amtierende zweite VizepräsidentIn (President Elect) wird nach Abschluss des Wahlvorganges automatisch PräsidentIn für die neue Funktionsperiode. Die bisherige PräsidentIn wird automatisch erste VizepräsidentIn (Past PresidentIn) für die neue Funktionsperiode.  
(7) Im Fall eines Stimmgleichstandes entscheidet nach Durchführung eines weiteren Wahlganges der Präsident.

**Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Funktionsperiode**

**§ 18.** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand die Agenden dieses Mitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied interimistisch zu übertragen. In der folgenden Mitgliederversammlung ist die vakante Funktion durch Wahl zu besetzen.

**2. Abschnitt**

**Sonstiges Verhandlungsschriften**

**§ 19.** Über alle Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, hat die SchriftführerIn oder eine vom Vorstand zu bestimmende VertreterIn ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist von der PräsidentIn und der SchriftführerIn bzw. dessen StellvertreterIn zu unterfertigen; es ist aufzubewahren.

**Auflösung der Gesellschaft**

**§ 20.** (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder dafür stimmen.

(2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinn der Bundesabgabenordnung einem Fonds oder einem Verein übertragen werden, der sich mit der Forschung auf dem Gebiet der Rheumatologie befasst.